

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.04.2021, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,
Foyer des Gerichts (Erdgeschoss Neubau)

die **Versteigerung einer Eigentumswohnung** erfolgen. Die Immobilie ist im Grundbuch von Rheindorf Blatt 4232 wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung:

97/340 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheindorf, Flur 12, Flurstück 370, Gebäude- und Freifläche, Wupperstr. 40, groß: 399 m², verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst einem Kellerraum. ... Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an der Terrasse sowie dem mit "SNR 1" bezeichneten Stellplatz des Lageplans.

Laut Sachverständigengutachten (per Stichtag 04.08.2020), das ohne Innenbesichtigung erstellt wurde: Die Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss des 3,5-geschossigen Mehrfamilienhauses Wupperstr. 40 in 51371 Leverkusen-Rheindorf mit 4 Wohneinheiten, Baujahr ca. 2010 und besteht aus drei Zimmern, Küche, Diele, Bad, WC und Terrasse (Wohnfläche ca. 92 m²) sowie einem zugeordneten Kellerraum (Nutzfläche 6 m²) und Außenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 305.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 13.01.2021